

Sandra Sykora

Kunsturheberrecht. Ein Praxisleitfaden für Sammler, Kunstexperten, Kuratoren, Restauratoren und Juristen

■ Als mir das Rezensionsexemplar von Sandra Sykora „Kunsturheberrecht. Ein Praxisleitfaden für Sammler, Kunstexperten, Kuratoren, Restauratoren und Juristen“ auf den Tisch kam, war mein erster Gedanke: „Nicht schon wieder ein Leitfaden an der Schnittstelle Urheberrecht und Kunst.“

Doch dann weckte das Cover mein Interesse: Fragile Schichten aus Acrylfarbe, die sich übereinander schieben, schimmernd und fast körperlich erfahrbar. Das Foto des Schweizer Künstlers Stefan Gritsch lädt zur Vertiefung ein. Der Umschlag des Buches wird dem Charakter der Publikation gerecht: Das Buch ist eine anschauliche, am konkreten Kunstwerk orientierte und leicht leserliche Einführung in das schweizerische Urheberrechtsgesetz (URG). Es ist auch ein Praxisleitfaden und bietet all jenen Alltagshilfe, die sich beruflich oder als Leidenschaft mit Kunst beschäftigen. Um es kurz zu machen: Ich habe es nicht bereut, das Buch aufzuschlagen und darin zu lesen.

Genau gleich wie die Farbsedimente sich auf dem Buchcover reiben und ineinander fließen, genauso ist das Verhältnis zwischen dem urheberrechtlichen System und der Kunstwelt. Im Unterschied zur überwiegenden Mehrheit der juristischen Literatur arbeitet die Autorin geschickt mit visuellen Mitteln, um die eher trockene und technisch komplexe Materie des Urheberrechts auch Nicht-Juristen näher zu brin-

gen. „Kunstmenschen“ sind visuelle Wesen: Die grafische und gestalterische Aufmachung des Buches weckt den visuellen Kanal und schafft dadurch einen gelungenen Einstieg in die Materie. An der gekonnten Kombination von bildnerischem Material – im Buch hat es rund 60 Abbildungen und zahlreiche Praxisbeispiele – sowie den klar strukturierten und den Adressaten gerechten Darstellung des Urheberrechts sieht man die „doppelte“ Herkunft und Ausbildung der Autorin: Als Kunsthistorikerin und Juristin vermag sie beide Welten gekonnt zu verschmelzen. Mit den Praxisbeispielen und den Abbildungen versteht es die Autorin nicht nur die „üblichen Verdächtigen“ der Kunstgeschichte zu präsentieren, sondern ebenso junge Schweizer Künstler. Dies ist der Autorin nicht hoch genug anzurechnen, weil sie so auch Juristen ermöglicht, über ihren kunsthistorischen Tellerrand hinauszuschauen.

Das Buch ist in fünf Kapitel unterteilt und folgt weitgehend dem Aufbau des Urheberrechtsgesetzes. Das erste Kapitel ist ein kurzer Abriss der Geschichte des Urheberrechtsgesetzes: Es zeigt sehr schön auf, wie das Gesetz ein Versuch ist, zwischen den Interessen der Urheber und denen der Gesellschaft als Nutzer zu vermitteln – gerade in Zeiten des Urheberrecht-Bashings ist es wichtig, auch diesen Aspekt wieder ins Bewusstsein zu rücken. Das zweite Kapitel erläutert die zentralen Begriffe des Urhebers und seines Werkes, also was durch das Ge-

Dike Verlag AG,
Zürich/St. Gallen, 2011,
XXXIV, 196 Seiten, broschiert,
mit Farbbildungen,
CHF 48,00,
ISBN 978-3-03751-393-4.

setzt geschützt wird und wer als Urheber angesehen wird. Bereits hier kommt ein Kunstgriff zum Tragen, den die Autorin konsequent durchzieht: Die Erkenntnisse jeden Abschnittes werden in Merksätze zusammengefasst. Dies erlaubt es dem Leser nicht nur das Gelesene zu reflektieren, sondern auch die wichtigsten Informationen rasch zu finden. Als Kennerin des Kunstmarktes und -betriebes setzt die Autorin bewusst einen Schwerpunkt bei der Miturheberschaft. Sie weist auf die urheberrechtlichen Risiken hin, die sich aus den einzelnen Werkbeiträgen bei der gemeinschaftlichen Erstellung eines Kunstwerkes ergeben können. Gerade in der Praxis zeigt sich, wie schwierig die Unterscheidung zwischen Miturheber oder nur Gehilfe ist. Anhand von Beispielen in der zeitgenössischen Kunst zeigt die Autorin minutiös auf, worauf besonders zu achten ist und warum eine sorgfältige Dokumentation der Werkgenese unbedingt erforderlich ist. Eine weitere Thematik, auf welche die Autorin den Fokus legt, ist die Frage des urheberrechtlichen Schutzes von Photographien. Allzu oft klaffen die Wertungen von Kunst- und Rechtswissenschaft stark auseinander. Auf den Punkt gebracht: Kunsthistoriker beantworten die Frage, wer Urheber ist, danach, wer die inhaltliche Konzeption zu verantworten hat – Juristen hingegen, getreu dem Motto des heiligen Thomas, wer wann welchen Auslöser gedrückt hat.

Das dritte Kapitel erläutert Inhalt der Urheberrechte, also Urheberverwendungs- und Urheberpersönlichkeitsrechte. Dieser Thematik wird viel Raum eingeräumt. Es werden die Konflikte, die sich aus dem Kollidieren der Rechtskonzepte von Eigentum und Urheberrecht ergeben können, aus mannigfachen Blickwinkeln erörtert. Diese Ausführungen sind insbesondere für den Praktiker wertvoll: Wie soll er zwischen der Skylla des umfassenden Rechts am Gegenstand und der Charybdis des Urheberrechts navigieren, wenn es um Fragen geht, welche Eingriffe in das Werk erlaubt sind? Dabei geht es nicht nur um Bearbeitungen vorbestehender Werke, sondern insbesondere auch um Fragen der Restaurierung, der Sanierung, der Erhaltung sowie der Neuaufstellung einer Installation oder raumbezogenen Skulptur. Die Vorgänge sind im Alltag von Museen, Galerien und Sammlungen normale Vorgänge – im urheberrechtlichen Sinn können dies aber Wanderungen auf einem sehr schmalen Grat sein: Die Autorin versteht es sehr gut, hier in einfachen Worten jene Faktoren aufzuzeigen, auf die es ankommt, und darzustellen, wie in unterschiedlichen Situationen zu handeln ist. Gerade an solchen Stellen zeigt sich die praxisnahe Hilfestellung der Publikation im Umgang mit Kunst.

Das vierte Kapitel behandelt die Schranken des Urheberrechts, wie etwa das Recht, Werke für den Eigengebrauch, für Zitate oder Kataloge zu verwenden, sowie die Möglichkeit, eine Archivierungs- und Sicherungskopie zu erstellen. Auch wird hier die Frage von Abbildung in Katalogen behandelt: eine Frage, die für so manche Galerie oder manches Museum zu einer mittleren finanziellen Katastrophe im Budget geführt hat, weil sie nicht im Vorfeld sorgfältig abgeklärt worden war. Auch hier zeigt sich, wie wertvoll die Merksätze am Ende jeden Abschnittes sind und vor allem, wie gut es die Autorin verstanden hat, das Wesentliche hervorzuheben.

Das Buch schließt mit dem Kapitel über die Übertragung, die Dauer und Durchsetzung des Urheberrechts sowie die Strafbarkeiten. Auch hier finden sich wieder praktische Hinweise, wie beispielsweise den Umgang mit Verwertungsgesellschaften, die vertragliche Ausgestaltung für die Wahrnehmung von Urheberrechten sowie Hinweise, was vorgenommen werden muss, um Ab bildungsgenehmigungen einzuholen. Schließlich werden die gerichtlichen Möglichkeiten des Urhebers sowie die Vorschriften zur Strafbarkeit kurz skizziert: Bereits das Lesen des Merksatzes („Eine vorsätzlich begangene Urheberrechtsverletzung kann strafrechtlich geahndet werden.“) wird auch jedem Nicht-Juristen klarmachen, dass der lässliche Umgang mit Urheberrechten nicht zu unterschätzende rechtliche Konsequenzen haben kann.

Für wen sei dieses Buch wärmstens zu empfehlen? Erstens für Praktiker aus der Kunstwelt, die sich rasch einen klaren Überblick über die mannigfachen Fragen des Urheberrechts verschaffen wollen. Zweitens für Juristen, deren Kernkompetenz nicht das Urheberrecht ist, und die sich rasch in urheberrechtliche Fragen des Kunstrechts einlesen wollen. Und schließlich sei das Buch all jenen Kultur- und Urheberrechtlern ans Herz gelegt, welche mehr darüber wissen wollen, wo und wie sich die unterschiedlichen Auffassungen von Rechts- und Kunstwissenschaft unterscheiden und vor allem, an welchen Punkten sich diese widersprechen. Und überhaupt: Ich habe selten ein so ästhetisch aufgemachtes und auch typographisch gelungenes juristisches Buch gesehen. Nur bereits deshalb lohnt es sich, darin zu schmökern. Wir sind eben alle schlussendlich auch visuelle Wesen. ■

Dr. Andrea F. G. Raschèr*

* Dr. Andrea F. G. Raschèr, Zürich, ist Berater und Autor; er lehrt Kultur- und Kunstrecht.